

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Matri in Osttirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Oktober 2025

21. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

21. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol vom 28. Oktober 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes für die Friedhöfe der Marktgemeinde Matri in Osttirol werden von der Marktgemeinde Matri in Osttirol für die Vergabe von Nutzungsrechten bzw. die Benützung von Grabstätten und die Inanspruchnahme anderer Friedhofseinrichtungen Friedhofsgebühren als Grabnutzungsgebühren, Graberrichtungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Benützung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

| | |
|---|---|
| a) für ein Familiengrab | 747,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| b) für ein Familiengrab mit Wandnische | 747,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| c) für ein Reihengrab | 514,70 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| d) für eine Urnennische (eine Urne) | 355,70 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| e) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen) | 711,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| f) für eine Urne im Pultgrab | 296,50 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| g) für ein Familien-Pultgrab (vier Urnen) | 948,60 Euro für die Dauer von 10 Jahren |

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren eingehoben:

| | |
|---|---|
| a) für ein Familiengrab | 747,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| b) für ein Familiengrab mit Wandnische | 747,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| c) für ein Reihengrab | 514,70 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| d) für eine Urnennische (eine Urne) | 355,70 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| e) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen) | 711,40 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| f) für eine Urne im Pultgrab | 296,50 Euro für die Dauer von 10 Jahren |
| g) für ein Familien-Pultgrab (vier Urnen) | 948,60 Euro für die Dauer von 10 Jahren |

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(1) Für die Öffnung und Schließung der Gräber in den Friedhöfen wird für jede Beisetzung folgende Graberrichtungsgebühr eingehoben:

| | |
|---|---------------|
| a) im Friedhof Matri: | |
| 1) für ein Familiengrab / Sektor A-E | 889,40 Euro |
| 2) für ein Reihengrab / Sektor F, J, K, L | 1.877,80 Euro |

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung und Verlegung der Grabtrittplatten seitens der Friedhofsverwaltung enthalten.

- | | |
|--|---------------|
| 3) für ein Familiengrab / Sektor F, J, K, L | 2.175,80 Euro |
| In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung und Verlegung der Grabtrittplatten seitens der Friedhofsverwaltung enthalten. | |
| 4) jede weitere Öffnung Sektor A-E, F, J, K, L | 867,10 Euro |
| 5) Urnenbeisetzung im Erdgrab | 433,60 Euro |
| b) im Friedhof Huben: | |
| 1) für ein Reihengrab - Sektor A – C | 1.877,80 Euro |
| 2) für ein Familiengrab - Sektor A - C | 2.175,80 Euro |
| 3) jede weitere Öffnung - Sektor A-C | 867,10 Euro |
| 4) Urnenbeisetzung im Erdgrab | 433,60 Euro |
| c) Urnennischen: | |
| 1) für eine Urnennische (eine Urne) | 948,60 Euro |
| 2) für eine Familien-Urnennische (zwei Urnen) | 1.778,60 Euro |
| In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung der Urnennischenplatte, Abstellplatte für Kerzen, Wandlaterne und der Arbeitseinsatz enthalten. | |
| 3) jede weitere Öffnung | 69,00 Euro |
| d) Pultgräber: | |
| 1) für eine Urne im Pultgrab | 830,00 Euro |
| 2) für ein Familien-Pultgrab | 2.964,30 Euro |
| In dieser Gebühr sind die Kosten für die Beistellung der Grabtafel, Laternenstein für Kerzen und Laterne und der Arbeitseinsatz enthalten. | |
| 3) jede weitere Öffnung | 69,00 Euro |
| e) Kreuzsockel: | |
| 1) 90 cm | 1.336,10 Euro |
| 2) 120 cm | 1.556,00 Euro |

(2) Der notwendige Austausch von Grabtrittplatten, Urnennischenplatten und Abstellplatten vor einem Urnengrab, sowie der neben den Urnengräbern jeweils angebrachten Wandlaternen erfolgt durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Kosten des notwendigen Austausches von Grabtrittplatten, Urnennischenplatten und Abstellplatten vor einem Urnengrab, sowie der neben den Urnengräbern jeweils angebrachten Wandlaternen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen, wobei diesfalls vor der Reparatur bzw. dem Austausch das Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu suchen ist.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Für die Benützung der Totenkapelle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind jeweils Gebühren zu entrichten.

- | | |
|--|-------------|
| a) Totenkapelle Matrei/Huben pro Benützung | 394,20 Euro |
| b) Sezierraum – Mindestgebühr 24 Std. | 509,10 Euro |
| c) Sezierraum – jede weitere Stunde | 12,50 Euro |
| d) Kühlraum – Mindestgebühr 24 Std. | 178,90 Euro |
| e) Kühlraum – jede weitere Stunde | 8,40 Euro |

(2) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den § 13 iVm § 20 Friedhofsordnung festgelegten Zeiträumen ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Grabgebühren zu berechnen.

(3) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, ist die Grabbenützungsg Gebühr nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.

§ 5

Gebührensschuldner

Für die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren haftet die/der Nutzungsberechtigte bzw. deren/dessen Angehörige im Sinne der §§ 13, 14 Friedhofsordnung. Auf die Gebührenregelung in Pkt. V. der Friedhofsordnung wird hingewiesen.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuerkennung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Genehmigung zur Bestattung oder zur Inanspruchnahme einer Friedhofseinrichtung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25. Juni 2021, kundgemacht vom 29. Juni 2021 bis 14. Juli 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner